

**Bericht und Antrag des Ausschusses zur Begleitung und parlamentarischen Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 44. Sitzung am 23. Februar 2023 die „Novellierung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG)“ (Mitteilung des Senats vom 14. Februar 2023, Drucksache 20/1774) in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss zur Begleitung und parlamentarischen Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ überwiesen.

Der Gesetzesentwurf dient der gesetzlichen Anpassung der bisherigen Klimaschutzziele für das Land Bremen zum Zwecke der Reduktion der Treibhausgasemissionen. Hierfür werden einerseits im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) bereits bestehende Umsetzungsinstrumente erweitert und konkretisiert, andererseits neue Maßnahmen vorgesehen.

Im Wesentlichen sieht der Artikelgesetzentwurf folgendes vor:

Abschnitt 1: Anpassungen der Ziele des Gesetzes sowie Anpassungen und Konkretisierung von geeigneten Handlungsstrategien.

- § 1 Absatz 2 zählt von Nummer 1 bis 3 die Ziele des Gesetzes bis 2038 auf. Absatz 2 benennt Zwischenziele für den Zeitraum bis 2030. Die Stahlindustrie wird im Rahmen der Bestimmung der Kohlendioxidwerte in Absatz 2 nicht mehr ausgenommen. Absatz 5 geht auf sogenannte Sektorziele ein.
- In § 2 wird als weitere geeignete Handlungsstrategie der Schutz von Treibhausgasenken durch Wiederaufforstung und Wiedervernässung der Moore benannt.
- In § 3 wird die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie gemessen an den wissenschaftlichen sowie internationalen, Bundes-, Landes- und kommunalen Entwicklungen bestimmt mit dem Ziel, die Folgen des Klimawandels zu vermindern.

Abschnitt 2: Bestimmungen zur Klimaschutzstrategie und zum Monitoring sowie zur Emissionsberichterstattung.

- In § 4 wird die Klimaschutzstrategie terminologisch ersetzt durch das Klimaschutz- und Energieprogramm. Die Klimaschutzstrategie enthält ein Landesprogramm Klimaschutz sowie einen Aktionsplan Klimaschutz. Zudem richtet die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine Leitstelle Klimaschutz ein, die das Land und die Gemeinden bei der Umsetzung der Klimaschutzstrategie unterstützen soll. Die Leitstelle Klimaschutz tritt an die Stelle des Klimaschutzmanagements, das nach der bisherigen Gesetzesfassung einzurichten war.

- Der neu eingefügte § 4a normiert einen sogenannten Monitoring-Bericht zur Klimaschutzstrategie, der alle zwei Jahre durch den Senat erstellt und veröffentlicht werden soll. Darin sollen insbesondere Angaben zur Umsetzung der im Aktionsplan Klimaschutz enthaltenen Maßnahmen gemacht werden.
- In § 5 werden die Anforderungen an die Erstellung der jährlichen Energie- und Kohlendioxidbilanzen für das Land Bremen sowie für dessen Stadtgemeinden normiert. Hierbei soll die Darstellung der Kohlendioxidemissionen auf der Grundlage des Primärenergieverbrauchs in Form einer Quellenbilanz und auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs in Form einer Verursacherbilanz erfolgen. Um dem Statistischen Landesamt Bremen eine angemessene Vorbereitung auf die erweiterten Aufgaben, insbesondere die Schaffung entsprechender Personalkapazitäten, zu ermöglichen, sind die vorläufigen Energie- und Kohlendioxidbilanzen erstmalig für das Berichtsjahr 2023 und die Zeitnahschätzungen erstmalig für das Berichtsjahr 2024 vorzulegen. Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Energie- und Kohlendioxidbilanzen ist vom Senat ein Bericht über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen zu erstellen und der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Hierin sind das Niveau und die Verteilung der Kohlendioxidemissionen im Berichtsjahr und die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Vergleich zum Basisjahr 1990 sowie innerhalb der letzten zehn Berichtsjahre darzustellen. Darüber hinaus muss der Senat im Rahmen seines Berichts zu der Frage Stellung nehmen, ob das für das Jahr 2030 festgelegte Minderungsziel, unter Berücksichtigung der für den Zeitraum bis 2030 festgelegten Zwischenziele, voraussichtlich erreicht werden kann. Werden diese Zwischenziele tatsächlich oder voraussichtlich verfehlt, hat der Senat auch darzustellen, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen die tatsächliche Entwicklung von der angestrebten Entwicklung der Kohlendioxidemissionen abweicht.
- Nach § 6 setzt der Senat einen unabhängigen Sachverständigenrat zur Beratung, Begleitung und Anregung in Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik ein. Die Mitglieder des Sachverständigenrats werden auf Vorschlag des Senats von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt.
- Der neu eingefügte § 6a sieht ein Monitoring zur Klimaanpassungsstrategie vor und benennt die insoweit vorgesehenen Anforderungen.

Der Ausschuss zur Begleitung und parlamentarischen Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ hat den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes in seiner Sitzung am 10. März 2023 unter Einbeziehung der Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Ressorts eingehend erörtert.

Im Rahmen der Beratung hat der Vertreter der Senatorin für Justiz und Verfassung insbesondere noch einmal zu der Frage Stellung genommen, ob der im Gesetz vorgesehene Sachverständigenrat bei der Bremischen Bürgerschaft oder beim Senat angesiedelt werden soll und durch wen die Mitglieder zu wählen beziehungsweise zu benennen sind.

Im Ergebnis sei aus rechtlicher Sicht zu empfehlen, den Sachverständigenrat nicht als Organ der Legislative, sondern der Exekutive auszugestalten und die Einsetzung entsprechend dem Senat zu übertragen. Hinsichtlich der aus den Berichten des Sachverständigenrats folgenden Pflichten des Senats bestünden ansonsten verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Gewaltenteilung. Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Planungspflicht des Senats infolge einer Berichterstattung des Sachverständigenrats seien im vorliegenden Gesetzesentwurf nunmehr dadurch ausgeräumt worden, dass die Erklärungsbeziehungsweise Planungspflicht des Senats gegenüber der Bremischen Bürgerschaft nicht als Automatismus ausgestaltet sei, sondern als gemeinsamer Prozess der beteiligten Gremien zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne eines effektiven Klimaschutzes.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Sachverständigenrats sei eine Beteiligung der Legislative zu empfehlen, um die demokratische Legitimation und Akzeptanz des Gremiums zu erhöhen. Durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Wahl der Mitglieder durch die Bremische Bürgerschaft auf Vorschlag des Senats wären sowohl die Bremische Bürgerschaft als auch der Senat an der Besetzung beteiligt. Ferner werde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Sachverständigenrat die Bremische Bürgerschaft ebenso wie den Senat gleichermaßen beraten soll.

Die FDP-Fraktion verdeutlichte, es sei im Wesentlichen die Frage zu klären, wie man das Beratungsgremium und dessen politische Legitimation betrachte. Es hätte auch ein durch die Bremische Bürgerschaft legitimiertes Gremium konzipiert werden können, um die Bremische Bürgerschaft zu den Maßnahmen des Senats zu beraten und zu empfehlen, welche davon als sinnvoll zu erachten seien. Die vom Justizressort beschriebene Legitimationsproblematik wäre dann nicht aufgetreten. Es habe eine andere Empfehlung der Bremischen Bürgerschaft bezüglich des Sachverständigenrates im Rahmen des Enqueteprozesses gegeben. Die Fraktion der FDP lehne den Gesetzesvorschlag aufgrund dieses Punktes ab, insbesondere um zu verdeutlichen, dass eine andere Art der Kontrolle gewünscht war.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßt den Gesetzesentwurf zum Sachverständigenrat.

Die Fraktion der CDU schließt sich den Ausführungen der Fraktion der FDP an.

Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP, das Gesetz in zweiter Lesung zu beschließen.

Der Ausschuss zur Begleitung und parlamentarischen Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) wie folgt zu beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes in zweiter Lesung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses zur Begleitung und parlamentarischen Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ zur Kenntnis.

Martin Michalik  
Vorsitzender